

Schulordnung

Um das Leben in unserer Gemeinschaft angenehm zu gestalten, regelt diese Haus- und Schulordnung den Betrieb an den Schulstandorten der Kreisschule Oberes Seetal.

1. Allgemeines

Höflichkeit und Rücksichtnahme gegenüber Menschen und Natur sind selbstverständlich.

Auf ordentliche Kleidung wird Wert gelegt (siehe dazu auch den Abschnitt Pflichten der Schüler/-innen und Eltern).

Alle sind angehalten, im Schulhaus und in der Umgebung für Sauberkeit zu sorgen. Die Abfälle sind in die entsprechenden Behälter zu werfen. Die Klassen säubern im Turnus das Schulareal.

Fremdes Eigentum wird respektiert und in Ruhe gelassen.

Im Schulbetrieb gelten die 3 Regeln:

1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen.
2. Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
3. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und Angestellte gehen respektvoll miteinander um.

In den Schulzimmern gelten ergänzend die Regeln der jeweiligen Lehrpersonen.

2. Schulweg, Benutzung von Fahrzeugen

Das Verhalten auf dem Schulweg fällt in den Verantwortungsbereich der Eltern.

Die Schülerinnen und Schüler verlassen spätestens eine Viertelstunde nach Unterrichtschluss das Schulgebäude.

Die Benutzung von Fahrrädern, Mofas oder anderen rollenden Geräten auf dem Schulweg erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schulleitung empfiehlt dringend das Tragen eines Helms.

Die Fahrräder und Mofas müssen in den Veloständern abgestellt werden. Für Beschädigung oder Diebstahl von Fahrzeugen lehnt die Schule jede Haftung ab.

An sämtlichen schulischen Ausflügen und Exkursionen per Velo muss ein Helm getragen werden.

Die Schulleitung empfiehlt den Schülerinnen und Schülern zur Gesundheitsförderung den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen.

3. Pausen

Die Toiletten müssen zu Beginn der Pausen benützt werden.

In den grossen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und halten sich ausschliesslich auf dem Pausenareal auf.

Grundsätzlich sind alle Spiele verboten, die andere Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden. - So ist im Winter bspw. das „Einschneebeln“ verboten. Auf dem Schulareal dürfen nur auf bestimmten Plätzen Schneebälle geworfen werden (siehe Punkt 11).

Nach den grossen Pausen ist der Gong die Aufforderung, das entsprechende Unterrichtszimmer zügig aufzusuchen.

4. Im Schulgebäude

Schulsäcke, Turntaschen, Schuhe und andere persönliche Gegenstände sind ordentlich an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der Schülerinnen und Schüler.

In den Schulräumen sind Hausschuhe zu tragen.

Schulmobiliar und Schulanlagen sind sorgfältig zu behandeln. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen oder Verluste haben die Verursacher (bzw. deren gesetzliche Vertreter) aufzukommen. Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden.

Kaugummikauen ist im Innern des Schulhauses und in der Turnhalle nicht gestattet. Generell ist es ohne Bewilligung einer Lehrperson nicht gestattet, sich im Schulhaus zu verpflegen.

Das Spielen mit Bällen im Schulhaus und im Vorraum der Turnhalle ist untersagt. Gegenstände, die den Schulbetrieb stören, Mitmenschen gefährden oder Inventar beschädigen, werden eingezogen und können von den Eltern nach Voranmeldung bei der jeweiligen Schulleitung abgeholt werden.

Fundgegenstände können beim Hauswart abgegeben und abgeholt werden. Über Gegenstände, die nicht innerhalb eines Jahres abgeholt werden, verfügt der Hauswart.

5. Zwischenstunden

Während der Schulzeit, auch während Zwischenstunden, darf das Schulareal grundsätzlich nicht verlassen werden.

Die Zwischenstunden können an den Arbeitsplätzen, auf dem Pausenplatz oder auf der Spielwiese verbracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht der übrigen Klassen nicht gestört wird. Nach vorheriger Absprache mit zuständigen Lehrkräften stehen eventuell auch Klassenzimmer zur Verfügung.

Haben Schülerinnen oder Schüler der Oberstufe eine stundenplantechnische Zwischenstunde und bleiben dazu im Schulhaus (Wahl- oder Wahlpflichtfach nicht belegt), verhalten sie sich entsprechend der Schulhausordnung.

6. Besuch von Wahlfächern, Instrumentalunterricht und Schulsport

Die Anmeldung für ein Wahl-, Wahlpflichtfach und den Instrumentalunterricht ist für die Dauer von einem Jahr verpflichtend.

Die Anmeldung für den freiwilligen Schulsport erfolgt jedes Semester und ist für ein halbes Jahr verpflichtend.

7. Schulmaterial

Den zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien ist Sorge zu tragen. Beschädigtes und/oder verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten des verantwortlichen Schülers / der verantwortlichen Schülerin ersetzt.

8. Absenzen

Wer am Schulbesuch verhindert ist, meldet sich vor Unterrichtsbeginn ab. Zusätzlich legen die Oberstufenschülerinnen und -schüler die von den Eltern unterschriebene Absenz der Klassenlehrperson unaufgefordert vor.

Auf Verlangen der Schulleitung haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit wie möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Der versäumte Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben sind selbständig nachzuholen.

Für Schnupperlehren ist der Schulleitung ein Gesuch (Gesuchsformular kann bei den Klassenlehrpersonen bezogen werden) mit Bestätigung des Lehrbetriebs einzureichen.

Urlaubsregelungen sind im Absenzenbüchlein ersichtlich.

9. Umgang mit Mobiltelefonen, elektronischen Geräten und dem Internet

Mobiltelefone, Audiogeräte, tragbare Spielkonsolen und ähnliche elektronische Geräte dürfen während der Schulzeit und den Pausen nicht benutzt werden. Sie bleiben im Schulhaus und auf dem Schulareal ausgeschaltet. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Regelung halten (offenes Tragen gilt als Benutzen), müssen ihr Gerät abgeben. Die Rückgabe erfolgt durch die Schulleitung oder durch das Sekretariat.

Der Umgang mit dem Computer ist durch ein separates Merkblatt geregelt. Die Veröffentlichung von Bildern, Filmen oder Texten im Internet ist nur mit Zustimmung der betroffenen Personen erlaubt. Beleidigende, verletzende oder Ruf schädigende Einträge im Internet werden strafrechtlich verfolgt.

10. Suchtmittel, Gewalt

Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und Drogen sind auf dem ganzen Schulareal strikte untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Reisen, Lager und alle weiteren Schulanlässe.

Die Eltern werden dringend aufgefordert, ihren Kindern den Genuss von Suchtmitteln auch auf dem Schulweg zu verbieten. Die Schülerinnen und Schüler sollen auf ihre Vorbildwirkung für die jüngeren Kinder aufmerksam gemacht werden.

Waffen oder waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht auf das Schulareal gebracht werden.

Gewalttätige Handlungen, Drohungen und Fälschungen werden geahndet.

11. Ergänzende Vorschriften des Schulstandortes Fahrwangen

Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder nur in Not- und Ausnahmefällen motorisiert zur Schule zu bringen oder von dort abzuholen.

Die Benutzung sämtlicher Fahrzeuge auf dem Schulareal ist untersagt.

Das Überqueren der Kantonsstrasse ist verboten. Für den Wechsel der Strassenseite ist in jedem Fall die Fussgängerunterführung zu benutzen.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen frühestens 10 Minuten vor Schulbeginn auf dem Schulareal eintreffen. Das Schulhaus darf vor dem Läuten nicht betreten werden. Ausnahme: Benutzerinnen und Benutzer des Schulbusses.

In den grossen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und halten sich ausschliesslich auf dem Pausenareal auf. Parkplatz, Veloständer, das Gelände hinter dem Bezirksschulhaus und die Zone beim Kindergarten-Pavillon gehören nicht zum Pausenplatz.

Gemäss Punkt 3 sind "Einschneebelen" und Schneeballwerfen untersagt. Das Verbot ist als Schutz für Kinder, welche nicht Mitspielen wollen zu verstehen. Gruppen von Kindern, welche im gegenseitigen Einverständnis und unter gemeinsam akzeptierten Regeln sich im Schnee tummeln möchten, dürfen dies unter folgenden Bedingungen tun: "Spielwillige" Bezirksschüler/-innen und grössere Primarschüler/-innen (4. und 5. Klasse) treffen sich auf dem Trockenplatz. (Unterführung, Parkplatz und Platz vor den Turnhallen gehören nicht dazu!). Da die Kindergartenkinder und jüngeren Primarschüler/-innen (1. bis 3. Klasse) den Pausenplatz beim Schulhaus nicht verlassen dürfen, ist es ihnen erlaubt, zwischen den Schulhäusern untereinander friedlich zu "Schneebelen".

12. Umsetzung und Massnahmen

Die Aufsicht über die Einhaltung der einzelnen Punkte der Schul- und Hausordnung liegt bei den Lehrpersonen mit Unterstützung der Hauswarte. Für die Pausenaufsicht sind die Lehrpersonen zuständig. Fehlbare Schülerinnen und Schüler werden dem Klassenlehrer, der Klassenlehrerin oder der Schulleitung gemeldet.

Verstösse gegen die Schul- und Hausordnung werden – je nach Schwere und Wiederholung – geahndet mit Ermahnung, Strafaufgaben, Arrest, Strafstunden an schulfreien Nachmittagen, Betragensqualifikation durch herabgesetzte Beurteilung der Sozialkompetenz im Zwischenbericht, Time-out, Anzeige an die Kantonspolizei, Überweisung des Verfahrens an die Schulpflege oder an die Jugendanwaltschaft.

13. Rechte der Schüler/-innen und Eltern

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von Lehrpersonen, der Standort- und der Schulleitung in schulischen und persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen nach Terminabsprache zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen zuerst durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten.

14. Pflichten der Schüler/-innen und Eltern

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen aller Lehrpersonen, der Schulleitung und des Hausdienstes zu befolgen.

Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder in der unterrichtsfreien Zeit zu beaufsichtigen.

Die Kleidung der Schüler/-innen ist ordentlich und vollständig; Dies bedeutet, dass der Ausschnitt nicht tief ist, die Kleider keine gewaltverherrlichende oder sexistischen Aufdrucke haben, Röcke bis zu den Knien reichen, keine kurzen Hosen wie Hotpants getragen werden und die Hüfte und der Bauch bedeckt sind; Ferner wird die Kappe oder die Mütze im Unterricht ausgezogen (vgl. „chic for school“).

Jede Adressänderung ist der Klassenlehrperson schriftlich zu melden.

Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern und der Schüler / die Schülerin die Kenntnisnahme dieser Haus- und Schulordnung sowie dem Beiblatt in Bezug auf ICT und der Kleiderordnung „chic for school“.

Die Haus- und Schulordnung tritt per 1. August 2010 in Kraft.

Schulleitung

Fahrwangen, 16. Dezember 2010

Beilagen:

- Beiblatt zur Schulordnung: Informations- und Kommunikationstechnologien ICT
- Chic for school
- Einverständniserklärung